

**Nur informatorisch:
Reduktion der Netzentgelte 2026 anhand typisierter
Abnahmefälle gem. § 118 Abs. 5a Satz 2 EnWG**

Für das Jahr 2026 erhalten die Übertragungsnetzbetreiber einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt (§ 24 c EnWG). Dieser Zuschuss ist durch die Übertragungsnetzbetreiber netzentgeltmindernd zu berücksichtigen. Über die Kostenwälzung nach § 14 StromNEV führen die reduzierten Übertragungsnetzentgelte auch zu Absenkungen in den nachgelagerten Verteilnetzen. Gemäß § 118 5a Satz 2 EnWG ist der Flughafen verpflichtet, für bestimmte Abnahmefälle auszuweisen, wie hoch die Netzentgeltentlastung aufgrund der Gewährung des Bundeszuschusses ausfällt.

Abnahmefall 1: Haushaltskunde mit 3.500 kWh

Abrechnungsrelevantes Preisblatt 2026 (inkl. Bundeszuschuss, netto)		Theoretisches Preisblatt 2026 (exkl. Bundeszuschuss, netto)	
Summe Netzentgelte	532,35 €	Summe Netzentgelte	556,85 €

Abnahmefall 2: Gewerbekunde mit 50.000 kWh

Abrechnungsrelevantes Preisblatt 2026 (inkl. Bundeszuschuss, netto)		Theoretisches Preisblatt 2026 (exkl. Bundeszuschuss, netto)	
Summe Netzentgelte	7.047,00 €	Summe Netzentgelte	7.397,00 €

Abnahmefall 3: Industriekunde in Mittelspannung mit 24.000.000 kWh mit 6.000 Benutzungsstunden (= 4.000 kW)

Abrechnungsrelevantes Preisblatt 2026 (inkl. Bundeszuschuss, netto)		Theoretisches Preisblatt 2026 (exkl. Bundeszuschuss, netto)	
Summe Netzentgelte	1.433.000,00 €	Summe Netzentgelte	1.603.480,00 €